

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Dart Club Papillon DCP ist ein konfessioneller und politisch neutraler Sportverein, im Sinne des Schweizerischen ZGB Art. 60ff mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der DCP ist der Swiss Dart Association SDA angeschlossen und dessen Statuten unterstellt.

- § 2 Zweck des DCP ist die Ausübung, Entwicklung und Ausbreitung des Dart Sports. Insbesondere durch:
- Ausbildung seiner Mitglieder im Training
  - Propagierung und Förderung des Darts als Leistungssport im Allgemeinen.

## 2. Mitgliedschaft

- § 3 Als Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme erfolgt entweder als Aktivmitglied oder als Supporter.

Aktivmitglieder sind sämtliche Mitglieder, die das Dartspiel innerhalb des Clubs aktiv ausüben. Sie besitzen das Stimmrecht.

Sie werden nach 20 Jahren Mitgliedschaft beim DCP zum Freimitglied ernannt. (Jahre als Vorstandsmitglied zählen doppelt)

Supporter sind sämtliche Mitglieder die nicht zwingend am aktiven Dartsport innerhalb des Clubs teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht, jedoch Zutritt zu Versammlungen und Veranstaltungen.

Sie werden nach 20 Jahren Mitgliedschaft beim DCP zu Veteranen ernannt.

- § 4 Personen, die sich um den Sport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie besitzen das Stimmrecht.

- § 5 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe wie folgt festgesetzt ist:

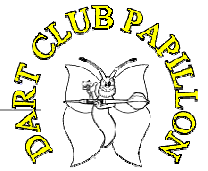
- |  |            |
|--|------------|
| - Aktive Erwachsene                        | 100.00 Fr. |
| - Aktive Jugendliche/ Studenten/ Lehrlinge | 75.00 Fr.  |
| - Supporter                                | 50.00 Fr.  |

- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung auf Saisonende
  - durch den Tod
  - bei Nichtbezahlen von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen
  - durch Ausschluss, worüber die Generalversammlung entscheidet.
- Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf Saisonende möglich und muss schriftlich eingereicht und durch den Vorstand genehmigt werden. Vom Vorstand bewilligte Ausnahmen sind möglich.

## 3. Organisation

- § 7 Die Organe des Vereins sind:
1. Generalversammlung
  2. Vorstand
  3. Organisationskommission
  4. Rechnungsrevision



## Generalversammlung

- § 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Abnahme und Genehmigung des letzten GV- Protokolls
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung nach der Anhörung des Revisionsberichts und der Berichte und Abrechnungen des Vorstandes.
  - Erteilung der Decharge am Vorstand
  - Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie von einem Rechnungsrevisor.
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - Statutenänderungen
  - Anträge (müssen vor Saisonende, schriftlich beim Vorstand eingereicht werden)
- § 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens einen Monat nach Saisonende statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder angeordnet werden. Die Generalversammlung wird unter Angaben der Geschäfte mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit schriftlicher Einladung einberufen. Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, die in der Einladung angekündigt sind. Ausnahmen werden vom Vorstand bestimmt.

Für Aktivmitglieder, sowie für sämtliche Funktionäre ist die Teilnahme obligatorisch.

- § 10 Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt, falls diese für einzelne Geschäfte nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## Vorstand

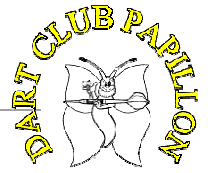
- § 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Beisitz

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils aus der Reihe der Aktiv- Frei oder Ehrenmitglieder jeweils für ein Jahr, sowie die Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

- § 12 Der Vorstand ist das Geschäftführende Organ des Vereins. Er vertritt ihn nach innen und aussen. Insbesondere obliegen ihm:
- Vorbereitung der Geschäfte
  - Vollzug der Beschlüsse
  - Aufstellung des Jahresprogramms, Organisation und Durchführung von Anlässen.
- Der Vorstand ist berechtigt, die Vorbereitungen und Durchführung an spezielle Kommissionen zu delegieren.

Über einmalige, ausserordentliche Ausgaben bis 1500.00 Fr. entscheidet der Vorstand. Zu Ausgaben sind nur die GV und der Vorstand berechtigt. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder in einfachen Angelegenheiten einzeln, in wichtigen Angelegenheiten zu zweit.

Beantragen drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so muss diese, wenn möglich innert 10 Tagen, durch den Präsidenten oder sein Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitgliederaufnahmen und andere Geschäfte einfacher Art können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.



- § 13 **Präsident:** leitet die Verhandlungen, ist besorgt für die Durchführung der Anlässe, die Ausführung der Beschlüsse des Vereins.  
Führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft kollektiv mit Vizepräsident, Aktuar oder Kassier.  
**Vizepräsident:** vertritt den Präsidenten während Abwesenheiten.  
**Aktuar:** schreibt die Protokolle und ist für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.  
**Kassier:** besorgt das Rechnungswesen und legt die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung, der Generalversammlung zur Genehmigung und zur Einsichtnahme vor.

#### **Organisationskommission**

- § 14 Die Organisationskommission besteht aus einem Obmann und mehreren Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind die Durchführung von verschiedenen Anlässen wie Turnieren, Trainingslagern oder Werbung etc.

Die OK wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, der OK Obmann für zwei Jahre. Die OK untersteht dem Vorstand. Der OK Obmann ist besorgt für die Protokollierung der OK Beschlüsse und überwacht deren Ausführung

#### **Rechnungsrevision**

- § 15 Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein anderes ordentliches Amt im DCP ausüben.

Nach Überprüfung der Vereinsbuchhaltung, erstatten sie Revisoren zu Händen der GV Bericht und Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung.

#### **4. Haftung und Pflichten**

- § 16 Durch den Beitritt zum DCP anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Clubs. Gleiches gilt auch für alle anderen von den Organen des Clubs gefassten Beschlüsse. Die Mitglieder wahren jederzeit die Interessen des DCP.
- § 17 Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 18 Bei Veranstaltungen und Spielen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.
- § 19 Das Mitglied ist verpflichtet seine Beiträge pünktlich zu entrichten, sowie eine allfällige Adressänderung umgehend dem Aktuar mitzuteilen.

#### **5. Statutenänderung**

- § 20 Die Vorliegenden Statuten können an einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit abgeändert werden.

#### **6. Auflösung des Vereins**

- § 21 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung erfolgen. Sie ist zustande gekommen, wenn sich drei Viertel der Mitglieder an einer Generalversammlung oder durch schriftliche Erklärung für die Auflösung aussprechen.
- § 22 Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einer allgemeinnützigen Institution zu überweisen.